



## Merkblatt

### Teilnahme an der Europawahl 2019 aus dem Ausland

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

Die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland finden entsprechend der Anordnung der Bundesregierung am Sonntag, den 26. Mai 2019 statt (Bundesgesetzblatt vom 10. Oktober 2018, BGBl. I Seite 1646).

Wahlberechtigte können an der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments auch vom Ausland aus teilnehmen, wenn sie in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde im Inland eingetragen sind.

Zu unterscheiden ist zwischen Deutschen, die sich (vorübergehend) im Ausland aufhalten, aber weiter in Deutschland gemeldet sind, Deutschen, die dauerhaft im EU-Ausland leben und keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben und Deutschen, die dauerhaft im Ausland leben und nicht mehr in Deutschland gemeldet sind.

#### **1. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland**

Deutsche, die sich (vorübergehend) im Ausland aufhalten und weiter in Deutschland gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung an ihre Meldeanschrift. Das Wahlrecht wird dann per Briefwahl ausgeübt. Der Antrag für die Briefwahl kann durch Ausfüllen des Wahlscheinantrags, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt ist, oder anderweitig schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) bei der Gemeindebehörde unter Angabe des Familiennamens, aller Vornamen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift gestellt werden. Bei Antritt des Auslandsaufenthalts vor Übersendung der Wahlbenachrichtigung, die grundsätzlich an die Meldeanschrift gesandt wird, wird empfohlen, mit der Wohnsitzgemeinde Rücksprache zu nehmen.

#### **2. Deutsche mit Wohnsitz in der EU**

Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, werden auf Antrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in Deutschland wird auf die Dreimonatsfrist angerechnet. Falls der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union noch vor der Europawahl wirksam wird, ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich nicht zu berücksichtigen.

(Anträge, die deswegen nicht mehr die Voraussetzungen eines dreimonatigen Aufenthalts erfüllen, werden in Anträge für Auslandsdeutsche umgedeutet).

Alternativ können Deutsche mit Wohnsitz in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat durch die Wahl der Abgeordneten ihres Wohnsitzmitgliedstaats im Europäischen Parlament an der Europawahl teilnehmen.

**Allerdings darf das Wahlrecht bei der Europawahl insgesamt nur einmal ausgeübt werden.**

Wer als Deutsche oder Deutscher im Wohnsitzmitgliedstaat an der Europawahl teilnehmen will, sollte sich wegen näherer Informationen bitte an die in seinem Wohnsitzmitgliedstaat zuständigen Stellen wenden.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zurzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt bei Wirksamwerden des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union).

### 3. Deutsche mit Wohnsitz im Ausland außerhalb der Europäischen Union

Deutsche, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben und nicht in Deutschland gemeldet sind, können an der Europawahl **aus der Bundesrepublik Deutschland** teilnehmen, wenn sie gemäß § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 6a Absatz 1 Europawahlgesetz) entweder

- a) nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage ihres 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (Regelfall, ohne Begründung)

oder

- b) wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind (Ausnahmeregelung).

Nur wenn das Wahlrecht nicht schon nach dem Regelfall a) besteht, ist das Vorliegen aus anderen Gründen b) gesondert zu begründen.

Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht. Die zudem erforderliche Betroffenheit von den politischen Verhältnissen kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass eine Auslandsdeutsche beziehungsweise ein Auslandsdeutscher aktuell der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt, ist aber nicht darauf beschränkt.

---

*Botschaft der Bundesrepublik Deutschland*

*Av. Dionisio Derteano 144, 8. Stock, San Isidro, Lima*

*Telefon- und Schalteröffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Webseite [www.lima.diplo.de](http://www.lima.diplo.de)*

*Tel: Visa (+51 1) 2035949; Konsulat (+51 1) 2035950*

*E-Mail: [visastelle@lima.diplo.de](mailto:visastelle@lima.diplo.de) [konsulat@lima.diplo.de](mailto:konsulat@lima.diplo.de)*

## Wichtige Informationen zum Verfahren:

### Wie kann ich an der Wahl teilnehmen?

Beide oben genannten Varianten (Regelfall a) und Ausnahmeregelung b)) setzen jeweils einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** der zuständigen Gemeinde im Inland voraus, welches vor jeder Wahl neu erstellt wird. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden, dass der Antragsteller/die Antragstellerin wahlberechtigt ist und keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Gemeinde gestellt hat.

### Wo erhalte ich den Antrag?

Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis inklusive dem Merkblatt zum Download** wird Ihnen über die Internetseite des Bundeswahlleiters zur Verfügung gestellt. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags enthält das dem Antrag beigefügte Merkblatt.

Antragsvordrucke (Formblätter) sind ferner voraussichtlich ab Ende Februar 2019

- bei diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- bei den Stadt- und Kreiswahlleitungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie
- beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn, Germany oder unter der Mailadresse [bundeswahlleiter-bonn@destatis.de](mailto:bundeswahlleiter-bonn@destatis.de)

erhältlich.

Antragsformulare können dort zugleich für Familienangehörige, Freunde oder Kolleginnen und Kollegen angefordert werden. Firmen und Verbände können sich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausland die Antragsformulare in der erforderlichen Stückzahl zusenden lassen. Die Ausübung des Wahlrechts darf nur persönlich erfolgen; dabei kann der Wahlberechtigte sich einer Hilfsperson bedienen.

### Welche Frist muss ich für die Antragstellung beachten?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bis **spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (Sonntag, 05. Mai 2019)** bei **der zuständigen Gemeinde** in Deutschland **im Original eingehen**. Die Frist kann nicht verlängert werden. Die ausgefüllten Antragsvordrucke sollten deshalb möglichst frühzeitig an die zuständige Gemeindebehörde in Deutschland geschickt werden. Die Verantwortung für rechtzeitige Absendung und Eingang trägt der oder die Wahlberechtigte.

**Mit Blick auf die längeren Postlaufzeiten von Peru nach Deutschland, wird empfohlen, den Antrag so früh wie möglich auszufüllen und zu versenden.**

### In welcher Form muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann direkt am Computer ausgefüllt werden. Der (ausgedruckte) Antrag und die darin enthaltene eidesstattliche Versicherung muss **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnet sein und der **zuständigen Gemeinde im Original** übermittelt

werden (§ 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Bundeswahlgesetz). Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist **nicht** zulässig.

### **Wie erhalte ich die Briefwahlunterlagen und wie kann ich sie zurücksenden?**

Für die Übersendung der Briefwahlunterlagen durch die jeweiligen Wahlämter kann, nach vorheriger Absprache, der Kurierweg der Botschaft Lima genutzt werden. Wahlberechtigte, die mit ihrem Wahlamt die Übersendung der Briefwahlunterlagen auf dem Kurierweg vereinbart haben werden gebeten, die Botschaft vorab zu informieren (z.B. per E-Mail an [konsulat@lima.diplo.de](mailto:konsulat@lima.diplo.de)).

Der **Versand der Briefwahlunterlagen** an die Wähler im Ausland kann voraussichtlich ab dem 48. Tag vor der Wahl, d. h. **ab Montag, dem 8. April 2019**, erfolgen. Bei entsprechend frühzeitiger Antragstellung können Wahlberechtigte im Ausland mit einer Versendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter **ab diesem Tag** rechnen.

### **Bei Übersendung der Briefwahlunterlagen auf dem Kurierweg ist das Verfahren wie folgt:**

Die Wahlunterlagen müssen sich in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag befinden, der deutlich als Wahlsache gekennzeichnet ist und den Namen der/s Wahlberechtigten enthält. Dieser Umschlag wird verschlossen in einem weiteren Briefumschlag mit folgender Adressierung durch die Wahlämter versendet und für den Versand innerhalb Deutschlands ausreichend frankiert:

Auswärtiges Amt  
für Botschaft Lima  
Kurstraße 36  
10117 Berlin.

### **Hierauf müssen Wahlberechtigte ihr zuständiges Wahlamt unbedingt hinweisen.**

Die Abholung der Wahlunterlagen erfolgt durch die Wahlberechtigten persönlich in der Botschaft, eine Weiterleitung in andere Provinzen erfolgt nicht.

**Der ausgefüllte Wahlbrief muss bei der auf dem Wahlbriefumschlag von der Gemeinde vorgetragene Stelle bis zum Wahltag, 26. Mai 2019 um 18.00 Uhr eingehen.** Um den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei den Wahlämtern sicherzustellen, kann auch für die Rücksendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen der amtliche Kurierweg genutzt werden. Hierzu müssen die Wahlunterlagen

**bis spätestens Dienstag, den 14.05.2019**

in der Botschaft vorliegen.

**Bei jeder Mitbenutzung des amtlichen Kurierwegs ist die Haftung des Auswärtigen Amtes für Verlust, Beschädigung oder verzögerte Zustellung der Wahlunterlagen ausgeschlossen. Eine Nachverfolgung ist nicht möglich.**

### **Welche Gemeinde ist zuständig?**

Zuständige Gemeindebehörde ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland. Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, ist die zuständige Behörde das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

**Dem Bundeswahlleiter - oder sonstigen Stellen außerhalb der jeweils örtlich zuständigen Behörde - zugeleitete Anträge führen nicht zur Eintragung in ein Wählerverzeichnis!**

### **Wer entscheidet über die Wahlberechtigung?**

Hierüber entscheidet die zuständige Gemeinde. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden. Gegen die sodann ergehende Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung zudem Beschwerde an den Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter eingelegt werden.

### **Erhält man eine Eingangsbestätigung?**

Üblicherweise verzichten die Gemeinden auf den Versand von Eingangsbestätigungen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden die Briefwahlunterlagen zugesandt.

Die Versendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter an Wähler im Ausland kann frühestens ab der 15. Kalenderwoche im April 2019 erfolgen; eine entsprechend frühzeitige Antragstellung (s.u.) vorausgesetzt.

### **Was ist ferner zu beachten?**

Es empfiehlt sich, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis frühzeitig zu stellen. Bei späterer Antragstellung empfiehlt es sich, insbesondere bei Aufenthalt im außereuropäischen Ausland, den Antrag mit Luftpost (Priority/Prioritaire) oder als „Eil International“ zu versenden und die Übermittlung der Briefwahlunterlagen ebenfalls per Luftpost zu erbitten und den Wahlbrief in gleicher Weise zurückzusenden. Zudem besteht die Möglichkeit des Versands der Briefwahlunterlagen über den Kurierweg, siehe oben. Der Versand der Wahlbriefe ist nur im Inland für Wahlberechtigte kostenfrei. Mehrkosten für den Versand vom Ausland in das Inland müssen von den Wählerinnen und Wählern getragen werden.

Anhaltspunkte für Postlaufzeiten bietet zum Beispiel die Internetseite der Deutschen Post AG.

### **Was kann ich tun, wenn meine Briefwahlunterlagen trotz rechtzeitiger Antragstellung etwa vier Wochen vor der Wahl noch nicht bei mir eingegangen sind?**

Bei Verzögerungen beim Zugang der Briefwahlunterlagen empfiehlt es sich, unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel sind die Kontaktdaten auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinde ersichtlich) aufzunehmen und den Verbleib der Briefwahlunterlagen aufzuklären.